

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Kleingartengesetzes

Das NÖ Kleingartengesetz, LGBl. 8210-7, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „NÖ Raumordnungsgesetzes, LGBl. 8000“ ersetzt durch die Wortfolge „NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung“ und die Wortfolge „NÖ Bauordnung, LGBl. 8200“ durch die Wortfolge „NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung“.
2. In § 1 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „BGBl.Nr. 6/1959,“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001“ eingefügt.
3. In § 2 Z 4 wird nach dem Wort „zwei“ das Wort „oberirdische“ eingefügt und entfällt nach dem Wort „Geschosse“ die Wortfolge „über dem anschließenden Gelände“.
4. In § 6 Abs. 1 3. Satz werden das Wort „Grundrissfläche“ ersetzt durch die Wortfolge „bebaute Fläche“ und das Wort „Höhe“ durch das Wort „Gebäudehöhe“.
5. In § 6 Abs. 2 2., 5. und 7. Satz wird jeweils das Wort „Grundrissfläche“ ersetzt durch die Wortfolge „bebaute Fläche“.
6. In § 6 Abs. 2 3. Satz wird nach dem Wort „Bodenplattenoberkante“ der Klammerausdruck „(Fußbodenniveau)“ eingefügt.
7. § 6 Abs. 2 4. Satz (neu) lautet:
„Die mit Vordächern, Dachvorsprüngen und ähnlichen offenen nicht raumbildenden Bauteilen der Kleingartenhütte überbaute Fläche darf nicht mehr als 45 % der bebauten Fläche der Kleingartenhütte ausmachen.“
8. § 6 Abs. 3 (neu) lautet:
„(3) Die Errichtung von Abgasanlagen, ausgenommen Abgasanlagen für Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, ist nicht zulässig. Bei der Aufstellung von Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe darf die Ableitung der Ab-

gase nicht durch die Außenwand erfolgen, die Abgase sind über Abgasanlagen über Dach zu führen. Die Aufstellung von Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe ist nicht zulässig.“

9. § 7 (neu) lautet:

„§ 7

Kleingartenhütte – Bauliche Gestaltung

(1) Für Kleingartenhütten gelten die Bestimmungen des Teils II der NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBl. Nr. 4/2015 in der geltenden Fassung, sinngemäß mit folgenden Abweichungen:

1. die Bestimmungen für Aufenthaltsräume und andere Räume sind nicht anzuwenden;
2. die Bestimmungen hinsichtlich der nutzbaren Durchgangslichten von Türen und der lichten Durchgangsbreiten von Gängen und Treppen und hinsichtlich der Höchstmaße und Mindestmaße von Stufenhöhen und Stufenauftritten sind nicht anzuwenden;
3. der Wärme- und Schallschutz muss nicht erfüllt werden.

(2) Außenwände von Kleingartenhütten, die an Nachbargrenzen (Grenzen zwischen zwei Kleingärten) angebaut werden, müssen unbeschadet des § 7a Abs. 4 öffnungslos sein und zumindest in REI 30 oder EI 30 ausgeführt werden.“

10. In § 7a Abs. 3 wird die Meterangabe „3 m“ ersetzt durch die Angabe „2 m“.

11. In § 7b wird die Wortfolge „NÖ Bauordnung, LGBl. 8200“ ersetzt durch die Wortfolge „NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung“.

12. In § 12 wird das Wort „Gemeinderat“ ersetzt durch das Wort „Gemeindevorstand“.

13. In § 14 entfallen die Absätze 3 und 5. Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3

14. In § 14 Abs. 3 (neu) wird das Zitat „den Abs. 3 und 4“ ersetzt durch das Zitat „Abs. 2“ und das Wort „Fristen“ wird ersetzt durch das Wort „Frist“.